



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteilung:
ALLGEMEIN

CRC/C/GC/9
27. Februar 2007

Deutsch
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES
Dreiundvierzigste Tagung
Genf, 11.-29. September 2006

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 9 (2006)

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

I. Einleitung

A. Warum eine Allgemeine Bemerkung über Kinder mit Behinderungen?

1. Weltweit gibt es schätzungsweise 500-650 Millionen Menschen mit Behinderungen, etwa 10 Prozent der Weltbevölkerung. 150 Millionen davon sind Kinder. Mehr als 80 Prozent leben in Entwicklungsländern und haben kaum oder keinen Zugang zu Dienstleistungen. Die Mehrzahl der Kinder mit Behinderungen in den Entwicklungsländern gehen nicht zur Schule und sind vollständige Analphabeten. Die meisten Ursachen von Behinderungen, wie Krieg, Krankheit und Armut, könnten anerkanntermaßen verhindert werden, was auch zur Verhinderung oder Minderung der Sekundärfolgen von Behinderungen beitragen würde, die häufig auf zu spätes Eingreifen zurückzuführen sind. Es sollte daher mehr getan werden, um unter Beteiligung aller Gesellschaftsebenen den notwendigen politischen Willen und echtes Engagement für die Ermittlung und praktische Umsetzung der wirksamsten Maßnahmen zur Verhütung von Behinderungen zu erzeugen.

2. In den letzten Jahrzehnten lässt sich feststellen, dass Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und Kindern im Besonderen in positiver Weise verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, dass die Stimmen von Menschen mit Behinderungen und ihren Fürsprechern aus nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zunehmend gehört werden, zum anderen dadurch, dass Menschen mit Behin-

derungen im Rahmen der Menschenrechtsverträge und der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wachsende Beachtung finden. Die Vertragsorgane bieten beträchtliche Möglichkeiten zur Förderung der Rechte der Menschen mit Behinderungen, sie werden aber in der Regel zu wenig in Anspruch genommen. Als im November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im Folgenden „das Übereinkommen“) verabschiedet wurde, war es der erste Menschenrechtsvertrag, der eine konkrete Bezugnahme auf „Behinderung“ (in Artikel 2 über Nichtdiskriminierung) enthielt und einen eigenen Artikel 23 ausschließlich den Rechten und Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen widmete. Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens am 2. September 1990 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden „der Ausschuss“) der Diskriminierung aufgrund von Behinderung anhaltende und besondere Aufmerksamkeit geschenkt¹, während andere Menschenrechtsvertragsorgane die Diskriminierung aufgrund von Behinderung unter dem Punkt „sonstiger Status“ im Rahmen der im maßgebenden Übereinkommen enthaltenen Artikel über Nichtdiskriminierung berücksichtigt haben. Im Jahr 1994 gab der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 über Menschen mit Behinderungen heraus und stellte in Ziffer 15 fest, dass die Auswirkungen der Diskriminierung aufgrund von Behinderung in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Verkehr, kulturelles Leben und Zugang zu öffentlichen Orten und Diensten besonders schwerwiegend sind. Der erste Sonderberichterstatte für Behindertenfragen der Kommission der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung wurde 1994 ernannt und beauftragt, die Anwendung der von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1993 verabschiedeten Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (A/RES/48/96, Anlage) zu überwachen und die Lage der Menschen mit Behinderungen weltweit zu verbessern. Am 6. Oktober 1997 widmete der Ausschuss seinen Tag für allgemeine Diskussionen Kindern mit Behinderungen und verabschiedete eine Reihe von Empfehlungen (CRC/C/69, Ziffern 310-339), in denen er die Möglichkeit erwog, eine allgemeine Bemerkung über Kinder mit Behinderungen zu erarbeiten. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und davon, dass dieser auf seiner am 25. August 2006 in New York abgehaltenen achten Tagung den Entwurf eines Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung verabschiedete (A/AC.265/2006/4, Anhang II).

3. Der Ausschuss hat im Zuge der Prüfung der Vertragsstaatenberichte eine Fülle von Informationen über die Lage von Kindern mit Behinderungen weltweit gesammelt und festgestellt, dass in der überwältigenden Mehrheit der Länder einige Empfehlungen speziell zur Situation von Kindern mit Behinderungen gegeben werden mussten. Die ermittelten Probleme, um die es dabei ging, reichen vom Ausschluss von Entscheidungsprozessen über schwere Diskriminierung bis hin zur Tötung von Kindern mit Behinderungen. Armut ist sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Behinderung, und der Ausschuss hat wiederholt betont, dass Kinder mit Behinderungen und ihre Familien das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, und auf die stetige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen haben. Das Problem der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen sollte durch die Zuweisung ausreichender Haushaltsmittel und die Gewährleistung des Zugangs von Kindern mit Behinderungen zu Programmen des sozialen Schutzes und der Armutsbekämpfung angegangen werden.

¹ Siehe Wouter Vandenhoele, *Non-Discrimination and Equality in the View of the UN Human Rights Treaty Bodies*, S. 170-172, Antwerpen/Oxford, Intersentia 2005.

4. Der Ausschuss hat festgestellt, dass kein Vertragsstaat speziell zu Artikel 23 des Übereinkommens Vorbehalte angebracht oder Erklärungen abgegeben hat.

5. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass sich Kinder mit Behinderungen in Bezug auf den vollen Genuss der im Übereinkommen verankerten Rechte noch immer ernststen Schwierigkeiten und Barrieren gegenübersehen. Der Ausschuss betont, dass die Barriere weniger die Behinderung selbst ist, als vielmehr eine Kombination aus sozialen, kulturellen, einstellungsbedingten und physischen Hindernissen, auf die Kinder mit Behinderungen im täglichen Leben stoßen. Die Strategie zur Förderung ihrer Rechte besteht daher darin, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Barrieren zu ergreifen. Der Ausschuss erkennt an, wie wichtig die Artikel 2 und 23 des Übereinkommens sind, erklärt jedoch von Anfang an, dass die Durchführung des Übereinkommens im Hinblick auf Kinder mit Behinderungen nicht auf diese Artikel beschränkt sein sollte.

6. Diese Allgemeine Bemerkung soll den Vertragsstaaten Orientierung und Hilfe bei ihren Bemühungen zur umfassenden, alle Bestimmungen des Übereinkommens abdeckenden Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen geben. Der Ausschuss wird daher zunächst einige direkt die Artikel 2 und 23 betreffende Bemerkungen abgeben und sodann auf die Notwendigkeit eingehen, Kindern mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie ausdrücklich einzubeziehen. Dem folgen Ausführungen zur Bedeutung und zur Durchführung der verschiedenen Artikel des Übereinkommens (gruppiert nach der üblichen Praxis des Ausschusses) für Kinder mit Behinderungen.

B. Definition

7. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (A/AC.265/2006/4, Anhang II).

II. Die Schlüsselbestimmungen für Kinder mit Behinderungen (Art. 2 und 23)

A. Artikel 2

8. Nach Artikel 2 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder ohne jede Diskriminierung alle in dem Übereinkommen festgelegten Rechte genießen. Aufgrund dieser Verpflichtung müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung, auch aufgrund von Behinderung, zu verhindern. Dass in Artikel 2 Behinderung als verbotener Diskriminierungsgrund ausdrücklich erwähnt wird, ist außergewöhnlich und lässt sich damit erklären, dass Kinder mit Behinderungen zu den am meisten gefährdeten Gruppen von Kindern gehören. In vielen Fällen liegen Formen der Mehrfachdiskriminierung vor – aufgrund einer Kombination von Faktoren, wie etwa indigene Mädchen mit Behinderungen, auf dem Land lebende Kinder mit Behinderungen und so weiter –, durch die bestimmte Gruppen noch verwundbarer werden. Daher wurde es für notwendig erachtet, Behinderung in dem Artikel über Nichtdiskriminierung ausdrücklich zu erwähnen. Eine häufig faktische Diskriminierung findet in verschiedenen Aspekten des Lebens und der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen statt. Soziale Diskriminierung und Stigmatisierung führen beispielsweise zur Marginalisierung und

Ausgrenzung von Kindern mit Behinderungen und können sogar ihr Überleben und ihre Entwicklung gefährden, wenn es so weit kommt, dass gegen sie körperliche oder seelische Gewalt ausgeübt wird. Diskriminierung bei Dienstleistungen schließt sie von der Bildung aus und verwehrt ihnen den Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten. Das Fehlen einer angemessenen allgemeinen und beruflichen Bildung stellt eine Diskriminierung dar, weil ihnen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Zukunft verschlossen bleiben. Soziale Stigmatisierung, Ängste, Überbehütung, negative Einstellungen, Fehlvorstellungen und verbreitete Vorurteile gegenüber Kindern mit Behinderungen sind in vielen Gemeinschaften nach wie vor stark ausgeprägt und führen zur Marginalisierung und Entfremdung dieser Kinder. Der Ausschuss geht im Folgenden auf diese Aspekte ein.

9. Generell sollten die Vertragsstaaten bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Behinderung ausdrücklich als verbotenen Diskriminierungsgrund in Verfassungsbestimmungen über Nichtdiskriminierung aufnehmen und/oder ein konkretes Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung in spezifische Antidiskriminierungsgesetze oder -vorschriften aufnehmen;

b) im Falle von Verletzungen der Rechte von Kindern mit Behinderungen für wirksamen Rechtsschutz sorgen und sicherstellen, dass dieser Rechtsschutz für Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern und/oder andere Personen, die das Kind betreuen, leicht zugänglich ist;

c) an die breite Öffentlichkeit und an bestimmte Berufsgruppen gerichtete Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungskampagnen durchführen, mit dem Ziel, die faktische Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen zu verhüten und zu beseitigen.

10. Mädchen mit Behinderungen werden häufig noch leichter Opfer von Diskriminierung, weil sie auch aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Mädchen mit Behinderungen besondere Beachtung zu widmen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen und im Bedarfsfall zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Mädchen gut geschützt sind, Zugang zu allen Diensten haben und voll in die Gesellschaft einbezogen werden.

B. Artikel 23

11. Artikel 23 Absatz 1 sollte als das Leitprinzip für die Durchführung des Übereinkommens in Bezug auf Kinder mit Behinderungen angesehen werden: Sie sollen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen, welche ihre Würde wahren, ihre Selbstständigkeit fördern und ihre aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. Die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen ergreifen, sollten auf dieses Ziel gerichtet sein. Die Kernbotschaft dieses Absatzes ist, dass Kinder mit Behinderungen in die Gesellschaft einbezogen werden sollen. Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte betreffend Kinder mit Behinderungen ergriffen werden, zum Beispiel in den Bereichen Bildung und Gesundheit, sollten ausdrücklich auf ein Höchstmaß an Inklusion dieser Kinder in die Gesellschaft abzielen.

12. Nach Artikel 23 Absatz 2 erkennen die Vertragsstaaten des Übereinkommens das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen Unterstützung zuteil wird. Die Unterstützung muss dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen sein. Artikel 23 Absatz 3 enthält weitere Regeln bezüglich der Kosten bestimmter Maßnahmen und präzisiert, was mit der Unterstützung erreicht werden soll.

13. Um die Anforderungen des Artikels 23 zu erfüllen, müssen die Vertragsstaaten eine umfassende Politik in Form eines Aktionsplans erarbeiten und wirksam umsetzen, die nicht nur den vollen Genuss der im Übereinkommen verankerten Rechte ohne Diskriminierung zum Ziel hat, sondern auch sicherstellt, dass ein Kind mit Behinderung und seine Eltern und/oder andere Personen, die das Kind betreuen, die besondere Betreuung und Unterstützung erhalten, auf die sie nach dem Übereinkommen Anspruch haben.

14. Hinsichtlich der Einzelheiten der Absätze 2 und 3 des Artikels 23 macht der Ausschuss folgende Bemerkungen:

a) Die besondere Betreuung und Unterstützung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel und soweit irgend möglich unentgeltlich zu leisten. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der besonderen Betreuung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen hohe Priorität einzuräumen und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel in die Beseitigung der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihre größtmögliche Inklusion in die Gesellschaft zu investieren;

b) Betreuung und Unterstützung sind so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten Kindern mit Behinderungen tatsächlich zugänglich sind und zugute kommen. Der Ausschuss wird bei der Behandlung einzelner Artikel des Übereinkommens auf die Maßnahmen eingehen, die dafür notwendig sind.

15. Mit Bezug auf Artikel 23 Absatz 4 stellt der Ausschuss fest, dass der internationale Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Prävention und der Behandlung recht begrenzt ist. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, wirksame und nach Bedarf gezielte Maßnahmen zur aktiven Informationsförderung gemäß Artikel 23 Absatz 4 zu ergreifen, damit sie ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen auf dem Gebiet der Prävention und der Behandlung von Behinderungen bei Kindern verbessern können.

16. Häufig ist unklar, wie und in welchem Ausmaß die Bedürfnisse der Entwicklungsländer gemäß Artikel 23 Absatz 4 berücksichtigt werden. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass Kindern mit Behinderungen und ihrem Überleben und ihrer Entwicklung im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Entwicklungshilfe im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, indem beispielsweise Sonderprogramme, die auf ihre Inklusion in die Gesellschaft abzielen, erarbeitet und durchgeführt und spezielle Haushaltsmittel für diesen Zweck vorgesehen werden. Die Vertragsstaaten werden gebeten, in ihren Berichten an den Ausschuss Angaben über die Aktivitäten und die Ergebnisse der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit zu machen.

III. Allgemeine Durchführungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 (6))²

A. Gesetzgebung

17. Zusätzlich zu den im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung empfohlenen Maßnahmen der Gesetzgebung (siehe Ziffer 9) empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, eine umfassende Überprüfung aller innerstaatlichen Gesetze und damit zusammenhängenden Vorschriften vorzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens auf alle Kinder anwendbar sind, einschließlich Kindern mit Behinderungen, die gegebenenfalls ausdrücklich erwähnt werden sollten. Die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sollten klare, ausdrückliche Bestimmungen für den Schutz und die Ausübung der spezifischen Rechte von Kindern mit Behinderungen, insbesondere der in Artikel 23 des Übereinkommens verankerten Rechte, enthalten.

B. Nationale Aktionspläne und nationale Politik

18. Die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans, der alle Bestimmungen des Übereinkommens einbezieht, ist eine allgemein anerkannte Notwendigkeit und ist den Vertragsstaaten vom Ausschuss häufig empfohlen worden. Aktionspläne müssen umfassend sein, Pläne und Strategien für Kinder mit Behinderungen enthalten und sollten messbare Ergebnisse vorsehen. In Artikel 4 Absatz 1 *c* des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird betont, wie wichtig es ist, diesen Aspekt einzubeziehen, und erklärt, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“ (A/AC.265/2006/4, Anhang II). Es ist außerdem unerlässlich, dass alle Programme angemessen mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden und über integrierte Überwachungsmechanismen verfügen, wie zum Beispiel Indikatoren, die eine präzise Messung der Ergebnisse erlauben. Außerdem sollte nicht übersehen werden, wie wichtig es ist, alle Kinder mit Behinderungen in die politischen Konzepte und die Programme einzubeziehen. Einige Vertragsstaaten haben ausgezeichnete Programme in die Wege geleitet, es jedoch versäumt, alle Kinder mit Behinderungen einzubeziehen.

C. Daten und Statistiken

19. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, müssen die Vertragsstaaten Mechanismen für die Sammlung von Daten schaffen und fortentwickeln, die genau und standardisiert sind, aufgeschlüsselt werden können und die tatsächliche Situation von Kindern mit Behinderungen wiedergeben. Die Bedeutung dieses Themas wird häufig übersehen, und es wird nicht als Priorität betrachtet, obwohl es sich nicht nur auf die zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen auswirkt, sondern auch auf die Verteilung der sehr wertvollen Ressourcen, die zur Finanzierung von Programmen benötigt werden. Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Beschaffung genauer statistischer Informationen besteht darin, dass es keine allgemein anerkannte klare Definition von Behinderungen gibt. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, eine entsprechende Definition festzulegen, die die Einbeziehung aller Kinder mit Behinderungen gewährleistet,

² In dieser Allgemeinen Bemerkung geht der Ausschuss insbesondere auf die Notwendigkeit ein, Kindern mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine nähere Erklärung des Inhalts und der Bedeutung dieser Maßnahmen ist in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2003) des Ausschusses über allgemeine Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu finden.

damit diesen der besondere Schutz und die Sonderprogramme, die für sie entwickelt werden, zugute kommen. Oft bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, um Daten über Kinder mit Behinderungen zu erheben, weil sie von ihren Eltern oder anderen Personen, die sie betreuen, häufig verborgen werden.

D. Haushaltsmittel

20. Zuweisung von Haushaltsmitteln: Gemäß Artikel 4 „... treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel ...“. Das Übereinkommen enthält zwar keine konkrete Empfehlung darüber, welcher Anteil des Staatshaushalts für Leistungen und Programme für Kinder angemessen ist, betont jedoch nachdrücklich, dass Kinder eine Priorität sein sollten. Die Verwirklichung dieses Rechts ist dem Ausschuss ein Anliegen, da viele Vertragsstaaten nicht nur zu wenig Mittel veranschlagen, sondern die für Kinder vorgesehenen Haushaltsmittel im Verlauf der Jahre auch noch gekürzt haben. Diese Tendenz hat vor allem für Kinder mit Behinderungen, die häufig - wenn überhaupt - auf der Prioritätenliste ganz unten stehen, zahlreiche schwerwiegende Folgen. Wenn zum Beispiel ein Vertragsstaat im Haushalt nicht ausreichende Mittel veranschlagt, um eine obligatorische und unentgeltliche hochwertige Bildung für alle Kinder zu gewährleisten, wird er kaum Mittel für die Ausbildung von Lehrern für Kinder mit Behinderungen oder für die Bereitstellung der für Kinder mit Behinderungen erforderlichen Lehr- und Transportmittel vorsehen. Dezentralisierung und Privatisierung von Dienstleistungen sind heutzutage Instrumente wirtschaftlicher Reformen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass der Vertragsstaat letztlich dafür verantwortlich ist, darauf zu achten, dass für Kinder mit Behinderungen angemessene Mittel bereitgestellt werden und dass für die Leistungserbringung strenge Richtlinien gelten. Die für Kinder mit Behinderungen veranschlagten Mittel sollten ausreichend sein (und zweckgebunden, damit sie nicht für andere Zwecke verwendet werden), um alle ihre Bedürfnisse abzudecken, namentlich auch Programme für die Ausbildung von Fachkräften, die mit Kindern mit Behinderungen arbeiten, wie Lehrern, Physiotherapeuten und Entscheidungsträgern, Aufklärungskampagnen, finanzielle Unterstützung für Familien, Einkommenssicherung, soziale Sicherung, Hilfsmittel und damit zusammenhängende Dienste. Ferner muss auch die Finanzierung anderer Programme sichergestellt werden, deren Ziel es ist, Kinder mit Behinderungen in das Regelschulwesen einzugliedern, unter anderem der barrierefreie Umbau von Schulen.

E. Koordinierungsorgan: „Koordinierungsstelle für Behinderungen“

21. Dienste für Kinder mit Behinderungen werden häufig von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen bereitgestellt und sind meist fragmentiert und unkoordiniert, was zu Aufgabenüberschneidungen und Leistungslücken führt. Die Einrichtung eines geeigneten Koordinierungsmechanismus wird daher unverzichtbar. Dieses Organ sollte sektorübergreifend sein und alle Organisationen, seien sie öffentlich oder privat, einbeziehen. Es muss auf möglichst hoher Regierungsebene autorisiert und unterstützt werden, um sein Potenzial voll ausschöpfen zu können. Ein Koordinierungsorgan für Kinder mit Behinderungen als Teil eines umfassenderen Koordinierungssystems für die Rechte des Kindes oder als Teil eines nationalen Koordinierungssystems für Menschen mit Behinderungen hätte den Vorteil, im Rahmen eines bereits bestehenden Systems zu arbeiten, sofern dieses System angemessen funktioniert und in der Lage ist, die für den Zweck benötigten finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen. Andererseits kann ein gesondertes Koordinierungssystem helfen, die Aufmerksamkeit speziell auf Kinder mit Behinderungen zu lenken.

F. Internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe

22. Die Vertragsstaaten sollten bedenken, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe sind, um den freien Informationsfluss zwischen ihnen zu ermöglichen und ein Klima des Wissensaustauschs zu fördern, unter anderem auf dem Gebiet der Behandlung und Rehabilitation von Kindern mit Behinderungen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Entwicklungsländern gewidmet werden, die Unterstützung bei der Einrichtung und/oder Finanzierung von Programmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern mit Behinderungen brauchen. Für diese Länder wird es immer schwieriger, ausreichende Ressourcen zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu mobilisieren, und sie bräuchten dringend Hilfe zur Verhütung von Behinderungen, zur Bereitstellung von Diensten und Rehabilitationsangeboten und zur Herstellung der Chancengleichheit. Um diesen wachsenden Bedürfnissen zu entsprechen, sollte die internationale Gemeinschaft jedoch neue Mittel und Wege der Mittelbeschaffung, einschließlich einer deutlichen Erhöhung der Ressourcen, erkunden und die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Mobilisierung der Ressourcen ergreifen. Demnach sollte auch zu freiwilligen Beiträgen der Regierungen, verstärkter regionaler und bilateraler Hilfe sowie Beiträgen aus privaten Quellen aufgerufen werden. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben wesentlich dazu beigetragen, den Entwicklungsländern bei der Einrichtung und Durchführung spezieller Programme für Kinder mit Behinderungen zu helfen. Der Prozess des Wissensaustauschs ist auch insofern wertvoll, als neueste medizinische Kenntnisse und bewährte Praktiken, wie etwa Früherkennung, gemeindenaher Ansätze der Frühintervention und Unterstützung für die Familien, weitergegeben und gemeinsame Probleme angegangen werden.

23. Die Länder, die innerstaatliche oder zwischenstaatliche Konflikte, bei denen Landminen verlegt wurden, durchgemacht haben oder solchen Konflikten gegenwärtig ausgesetzt sind, sehen sich einer besonderen Herausforderung gegenüber. Die Vertragsstaaten kennen oft nicht die Pläne der Orte, an denen die Landminen und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel eingesetzt wurden, und die Kosten der Minenräumung sind sehr hoch. Der Ausschuss betont, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ist, um Verletzungen und Todesfälle durch vor Ort verbliebene Landminen und Kampfmittel zu verhüten. In dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, eng zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, alle Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in den Gebieten aktueller und/oder vergangener bewaffneter Konflikte vollständig zu räumen.

G. Unabhängige Überwachung

24. Sowohl im Übereinkommen als auch in den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte wird anerkannt, wie wichtig die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems ist³. Der Ausschuss hat sehr oft auf die „Pariser Grundsätze“ (A/RES/48/134) als Leitlinien verwiesen, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen befolgen sollten (siehe die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) des Ausschusses über die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes). Nationale Menschenrechtsinstitutionen können viele Formen

³ Siehe auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (1994) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Menschen mit Behinderungen.

haben, etwa die einer Ombudsperson oder eines Beauftragten, und breit angelegt oder spezifisch sein. Ungeachtet dessen, welcher Mechanismus gewählt wird, muss er

a) unabhängig und mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein,

b) Kindern mit Behinderungen und ihren Betreuungspersonen gut bekannt sein,

c) zugänglich sein, nicht nur im physischen Sinne, sondern auch auf eine Weise, die Kindern mit Behinderungen erlaubt, ihre Beschwerden oder Anliegen leicht und vertraulich einzureichen, und

d) mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet sein, Beschwerden von Kindern mit Behinderungen entgegenzunehmen, zu untersuchen und zu bearbeiten, mit Sensibilität für ihr Kindsein wie auch für ihre Behinderung.

H. Zivilgesellschaft

25. Obwohl der Staat verpflichtet ist, für Kinder mit Behinderungen zu sorgen, übernehmen diese Aufgabe häufig nichtstaatliche Organisationen ohne angemessene Unterstützung, Finanzierung oder Anerkennung seitens der Regierungen. Den Vertragsstaaten wird daher nahegelegt, nichtstaatliche Organisationen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, damit sie an der Leistungserbringung für Kinder mit Behinderungen mitwirken können und sichergestellt ist, dass sie die Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens vollständig einhalten. In dieser Hinsicht lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auf die Empfehlungen, die er an seinem am 20. September 2002 abgehaltenen Tag für allgemeine Diskussionen über den Privatsektor als Dienstleistungsanbieter verabschiedete (CRC/C/121, Ziff. 630-653).

I. Wissensverbreitung und Ausbildung von Fachkräften

26. Das Wissen über das Übereinkommen und seine speziell Kindern mit Behinderungen gewidmeten Bestimmungen ist ein notwendiges und mächtiges Mittel, um die Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, Wissen zu verbreiten, indem sie unter anderem systematische Kampagnen zur Bewusstseinsbildung durchführen, geeignetes Material, wie etwa eine kinderfreundliche Fassung des Übereinkommens in Schwarz- und Brailleschrift, herstellen und die Massenmedien nutzen, um positive Einstellungen gegenüber Kindern mit Behinderungen zu fördern.

27. Die Ausbildungsprogramme für Fachkräfte, die mit Kindern mit Behinderungen und für sie arbeiten, müssen als Voraussetzung für die Qualifizierung gezielt Schwerpunktkenntnisse über die Rechte von Kindern mit Behinderungen vermitteln. Zu diesen Fachkräften zählen unter anderem Entscheidungsträger, Richter, Rechtsanwälte, Strafverfolgungsbeamte, Lehrkräfte, Gesundheitsfachkräfte, Sozialarbeiter und Medienmitarbeiter.

IV. Allgemeine Grundsätze

Artikel 2 – Nichtdiskriminierung

28. Siehe die Ziffern 8-10.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

29. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Dieser Artikel ist so allgemein gefasst, um alle Aspekte der Betreuung und des Schutzes von Kindern in allen Umfeldern abzudecken. Er richtet sich an die Gesetzgeber, denen es obliegt, den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Kindern mit Behinderungen vorzugeben, wie auch an die Mitwirkenden an den Entscheidungsprozessen in Bezug auf Kinder mit Behinderungen. Artikel 3 sollte als Grundlage für die Erstellung von Programmen und politischen Konzepten dienen und bei jeder für Kinder mit Behinderungen erbrachten Leistung und jeder anderen sie betreffenden Maßnahme gebührend berücksichtigt werden.

30. Das Wohl des Kindes ist in den Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die Leistungen für Kinder mit Behinderungen erbringen, von besonderem Belang, da diese Normen und Vorschriften einhalten und die Sicherheit, den Schutz und die Betreuung von Kindern als vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigen sollten und dieser Gesichtspunkt unter allen Umständen, beispielsweise auch bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, mehr wiegen sollte als jeder andere.

Artikel 6 – Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

31. Das naturgegebene Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung ist ein Recht, das besondere Aufmerksamkeit verdient, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. In vielen Ländern der Welt sind Kinder mit Behinderungen vielfältigen Praktiken ausgesetzt, die dieses Recht zunichte machen oder beeinträchtigen. Abgesehen von der erhöhten Gefahr der Kindstötung wird ein Kind mit irgendeiner Form von Behinderung in manchen Kulturen als ein schlechtes Omen gesehen, das den „Stammbaum der Familie beflecken“ kann; Kinder mit Behinderungen werden dann systematisch von eigens dazu bestimmten Personen aus der Gemeinschaft getötet. Diese Verbrechen bleiben häufig straflos, oder die Täter erhalten Strafmilderung. Den Vertragsstaaten wird dringend nahegelegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen, namentlich die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und Gesetze durchzusetzen, die eine angemessene Bestrafung all derjenigen sicherstellen, die das Recht von Kindern mit Behinderungen auf Leben, Überleben und Entwicklung auf direkte oder indirekte Weise verletzen.

Artikel 12 – Achtung der Meinung des Kindes

32. In der Regel sind es Erwachsene, ob mit oder ohne Behinderungen, die die Politik in Bezug auf Kinder mit Behinderungen gestalten und die diesbezüglichen Entscheidungen treffen, während die Kinder selbst von dem Prozess ausgeschlossen bleiben. Es ist unerlässlich, dass Kinder mit Behinderungen in allen sie berührenden Verfahren gehört und ihre Meinungen ihrer Entwicklung entsprechend geachtet werden. Damit dieser Grundsatz beachtet wird, sollten Kinder in verschiedenen Gremien wie dem Parlament, Ausschüssen und anderen Foren vertreten sein, in denen sie Meinungen äußern und an der Herbeiführung von Entscheidungen, die sie als Kinder im Allgemeinen und als Kinder mit Behinderungen im Besonderen berühren, mitwirken können. Die Beteiligung von Kindern an einem solchen Prozess stellt nicht nur sicher, dass sich die Politik an ihren Bedürfnissen und Wünschen orientiert, sondern ist auch ein wertvolles Instrument der Inklusion, da sie einen partizipativen Entscheidungsprozess gewährleistet. Den Kindern sollten alle benötigten Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen erleichtern, ihre Meinung zu äußern. Ferner sollten die

Vertragsstaaten die Schulung von Familien und Fachkräften in Bezug auf die Förderung und die Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder, zunehmende Verantwortung für Entscheidungen im eigenen Leben zu übernehmen, unterstützen.

33. Kinder mit Behinderungen benötigen häufig besondere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheit und der Bildung, damit sie ihr Potenzial voll entfalten können, und diese werden in den einschlägigen Absätzen im Folgenden näher besprochen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Entwicklung und das Wohl von Kindern mit Behinderungen im seelischen, emotionalen und kulturellen Bereich sehr oft nicht beachtet werden. Veranstaltungen und Aktivitäten, die diese grundlegenden Aspekte im Leben jedes Kindes fördern sollen, finden entweder ohne oder nur mit äußerst geringer Beteiligung von Kindern mit Behinderungen statt. Werden sie zur Teilnahme eingeladen, dann ist diese überdies oft auf Aktivitäten beschränkt, die speziell für Kinder mit Behinderungen angelegt und auf sie ausgerichtet sind. Diese Praxis führt nur zur weiteren Marginalisierung von Kindern mit Behinderungen und verstärkt ihr Gefühl der Isolation. Programme und Aktivitäten, die die kulturelle Entwicklung und das seelische Wohl des Kindes fördern sollen, sollten sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Behinderungen auf integrierte und partizipative Weise einbeziehen und ansprechen.

V. Bürgerliche Rechte und Freiheiten **(Art. 7, 8, 13-17 und 37 a)**

34. Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit, das Recht auf Erhaltung der Identität, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht auf Privatsphäre, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht rechtswidrigem Freiheitsentzug unterworfen zu werden, sind allesamt universelle bürgerliche Rechte und Freiheiten, die für alle, namentlich auch für Kinder mit Behinderungen, geachtet, geschützt und gefördert werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit sollte hier den Bereichen gewidmet werden, in denen die Rechte von Kindern mit Behinderungen mit höherer Wahrscheinlichkeit verletzt oder Sonderprogramme zu ihrem Schutz benötigt werden.

A. Eintragung der Geburt

35. Bei Kindern mit Behinderungen ist die Gefahr, dass sie nach der Geburt nicht in ein Register eingetragen werden, unverhältnismäßig hoch. Wird ihre Geburt nicht eingetragen, werden sie rechtlich nicht anerkannt und tauchen in amtlichen Statistiken nicht auf. Die Nichteintragung hat tiefgreifende Folgen für den Genuss ihrer Menschenrechte, wie den Nichtbesitz einer Staatsangehörigkeit und fehlenden Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten und zu Bildung. Für Kinder mit Behinderungen, die bei der Geburt nicht in ein Register eingetragen werden, ist die Gefahr der Vernachlässigung, der Unterbringung in Institutionen und sogar des Todes größer.

36. Im Lichte des Artikels 7 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Kinder mit Behinderungen nach der Geburt in ein Register eingetragen werden. Diese Maßnahmen sollten die Erarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Systems der Geburtenregistrierung, den Verzicht auf Eintragsgebühren, die Einführung mobiler Registrierungsbüros und für noch nicht eingetragene Kinder die Einrichtung von Registrierungsstellen in Schulen umfassen. In diesem Zusammenhang sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Bestimmungen des Artikels 7 im

Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Art. 2) und des Kindeswohls (Art. 3) uneingeschränkt durchgesetzt werden.

B. Zugang zu angemessenen Informationen und zu den Massenmedien

37. Der Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, ermöglicht Kindern mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Kinder mit Behinderungen und ihre Betreuungspersonen sollten Zugang zu Informationen über ihre Behinderungen haben, damit sie sich angemessene Kenntnisse über die Behinderung, einschließlich ihrer Ursachen, ihrer Behandlung und der Prognose, verschaffen können. Dieses Wissen ist äußerst wertvoll, da es sie nicht nur in die Lage versetzt, sich auf ihre Behinderungen einzustellen und besser mit ihnen zu leben, sondern ihnen auch erlaubt, an ihrer Betreuung selbst stärker mitzuwirken und fundierte Entscheidungen darüber zu treffen. Kindern mit Behinderungen sollten außerdem die geeigneten Technologien und sonstigen Dienste und/oder Sprachen, wie etwa Braille und Gebärdensprache, zur Verfügung stehen, die ihnen den Zugang zu allen Arten von Medien, einschließlich Fernsehen, Hörfunk und Druckmedien, sowie zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, wie dem Internet, ermöglichen.

38. Auf der anderen Seite müssen die Vertragsstaaten alle Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, vor schädlichen Informationen schützen, insbesondere vor pornografischem Material und Material, das Fremdenfeindlichkeit oder eine andere Form der Diskriminierung fördert und Vorurteile verstärken könnte.

C. Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsmittel und Einrichtungen

39. Die physische Unzugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel und sonstiger Einrichtungen, darunter staatliche Gebäude, Einkaufszentren und Freizeiteinrichtungen, trägt wesentlich zur Marginalisierung und Ausgrenzung von Kindern mit Behinderungen bei und schränkt ihren Zugang zu Diensten namentlich auch im Bereich der Gesundheit und der Bildung deutlich ein. Die Barrierefreiheit mag in den entwickelten Ländern weitgehend verwirklicht sein, doch in den Entwicklungsländern ist sie nach wie vor größtenteils unerreicht. Alle Vertragsstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, politische Konzepte und Verfahren festzulegen, die geeignet sind, den öffentlichen Verkehr sicher, für Kinder mit Behinderungen leicht zugänglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, nach Möglichkeit unentgeltlich benutzbar zu machen.

40. Alle neuen öffentlichen Gebäude sollten den internationalen Vorgaben für den Zugang von Menschen mit Behinderungen entsprechen, und an den bereits vorhandenen öffentlichen Gebäuden, einschließlich Schulen, Gesundheitseinrichtungen, staatlichen Gebäuden und Einkaufszentren, sollten die notwendigen Umbauten vorgenommen werden, um sie so barrierefrei wie möglich zu machen.

VI. Familienumfeld und andere Formen der Betreuung (Art. 5, 18 (1-2), 9-11, 19-21, 25, 27 (4) und 39)

A. Unterstützung für Familien und elterliche Verantwortung

41. Kinder mit Behinderungen werden am besten in ihrem eigenen Familienumfeld betreut und erzogen, sofern die Familie in allen Aspekten angemessen versorgt ist. Die entspre-

chende Unterstützung für Familien umfasst die Schulung der Eltern und Geschwister, nicht nur in Bezug auf die Behinderung und ihre Ursachen, sondern auch in Bezug auf die besonderen körperlichen und geistigen Bedürfnisse jedes Kindes, ferner psychologische Unterstützung, die sensibel auf die Belastungen und Schwierigkeiten der Familien von Kindern mit Behinderungen eingeht, Unterweisung in einer gemeinsamen Sprache der Familie, zum Beispiel der Gebärdensprache, damit Eltern und Geschwister mit den Familienmitgliedern mit Behinderungen kommunizieren können, und materielle Unterstützung in Form von besonderen Beihilfen sowie Verbrauchsgütern und den benötigten Ausstattungen, wie besonderen Möbeln und Mobilitätshilfen, die für notwendig befunden werden, damit das Kind mit Behinderung ein würdevolles, selbständiges Leben führen und voll in die Familie und die Gemeinschaft einbezogen werden kann. In diesem Zusammenhang sollten auch Kinder unterstützt werden, die von Behinderungen ihrer Betreuungspersonen betroffen sind. So sollte ein Kind, das mit einem Elternteil oder einer anderen Betreuungsperson mit Behinderungen lebt, eine Unterstützung erhalten, die seine Rechte in vollem Umfang schützt und ihm ermöglicht, weiterhin mit diesem Elternteil zu leben, wenn es seinem Wohl dient. Die Unterstützungsdienste sollten außerdem verschiedene Formen der Kurzzeitbetreuung umfassen, wie etwa häusliche Betreuungshilfe und Tagesbetreuungsstätten, die auf Gemeindeebene direkt zugänglich sind. Derartige Leistungen ermöglichen es den Eltern, einer Arbeit nachzugehen, Stress abzubauen und ein gesundes Familienumfeld zu erhalten.

B. Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung

42. Kinder mit Behinderungen sind stärker gefährdet, Opfer von Missbrauch in allen Formen, sei er seelischer, körperlicher oder sexueller Art, und in allen Umfeldern, einschließlich der Familie, der Schulen, privater und öffentlicher Institutionen, zu werden, unter anderem in alternativen Formen der Betreuung, im Arbeitsumfeld und in der weiteren Gemeinschaft. Häufig wird gesagt, dass Kinder mit Behinderungen mit fünfmal höherer Wahrscheinlichkeit Opfer von Missbrauch werden. Zuhause und in Institutionen sind Kinder mit Behinderungen oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt, und die Gefahr der Nichtbeachtung und Vernachlässigung ist für sie besonders hoch, weil sie für die Familie häufig eine zusätzliche körperliche und finanzielle Belastung darstellen. Darüber hinaus begünstigt der fehlende Zugang zu einem funktionsfähigen Beschwerde- und Überwachungsmechanismus systematischen und anhaltenden Missbrauch. Mobbing in der Schule ist eine besondere Form der Gewalt, der Kinder ausgesetzt sind, und oft sind Kinder mit Behinderungen das Ziel dieser Form des Missbrauchs. Ihre besondere Gefährdung lässt sich unter anderem auf folgende Hauptgründe zurückführen:

a) Kinder mit Behinderungen, die nicht hören oder sich nicht bewegen können, sich nicht selbständig anziehen, selbständig zur Toilette gehen und baden können, werden leichter Opfer von Übergriffen in der Pflege oder von Missbrauch;

b) leben sie getrennt von den Eltern, den Geschwistern, der erweiterten Familie und den Freunden, steigt die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch;

c) sind sie in ihren kommunikativen oder intellektuellen Fähigkeiten beeinträchtigt, so kann es sein, dass man sie nicht beachtet, ihnen nicht glaubt oder sie missversteht, wenn sie sich über Missbrauch beschweren;

d) Eltern oder andere Personen, die das Kind betreuen, können wegen der physischen, finanziellen und emotionalen Probleme bei der Betreuung ihres Kindes unter großer

Anspannung oder Belastung stehen. Studien zufolge neigen Menschen unter Stress eher dazu, Missbrauch zu begehen;

e) Kinder mit Behinderungen werden oft fälschlich als asexuelle Wesen wahrgenommen, die kein Gespür für den eigenen Körper haben, und können daher Ziel von Missbrauch, insbesondere sexuellem Missbrauch, sein.

43. Um dem Problem der Gewalt und des Missbrauchs zu begegnen, werden die Vertragsstaaten nachdrücklich aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Missbrauch und Gewalt an Kindern mit Behinderungen zu ergreifen und unter anderem

a) Eltern oder andere Personen, die das Kind betreuen, zu schulen und zu sensibilisieren, damit sie die Risiken verstehen und Anzeichen von Kindesmissbrauch erkennen;

b) sicherzustellen, dass Eltern bei der Wahl der Betreuungspersonen und Einrichtungen für ihre Kinder wachsam sind, und ihre Fähigkeit zum Erkennen von Missbrauch zu verbessern;

c) Unterstützungsgruppen für Eltern, Geschwister und andere Personen, die das Kind betreuen, einzurichten und zu fördern, die ihnen bei der Betreuung der Kinder und im Umgang mit ihren Behinderungen helfen;

d) sicherzustellen, dass die Kinder und die Betreuungspersonen wissen, dass das Kind von Rechts wegen Anspruch darauf hat, mit Würde und Achtung behandelt zu werden, und dass sie das Recht haben, sich bei den zuständigen Behörden zu beschweren, wenn dieser Anspruch verletzt wird;

e) dafür zu sorgen, dass Schulen alle Maßnahmen ergreifen, um Mobbing in der Schule zu bekämpfen, und sich besonders um Kinder mit Behinderungen kümmern, indem sie ihnen den notwendigen Schutz gewähren und gleichzeitig ihren Verbleib im Regelschulsystem unterstützen;

f) dafür zu sorgen, dass Institutionen, die Kinder mit Behinderungen betreuen, mit speziell geschultem Personal ausgestattet sind, entsprechenden Normen unterliegen, regelmäßig überwacht und evaluiert werden und über barrierefreie und sensible Beschwerdemechanismen verfügen;

g) einen barrierefreien, kindgerechten Beschwerdemechanismus und ein funktionierendes Überwachungssystem auf der Grundlage der Pariser Grundsätze zu schaffen (siehe Ziffer 24);

h) alle gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Täter zu bestrafen und aus dem häuslichen Umfeld zu entfernen und dabei sicherzustellen, dass dem Kind nicht die Familie genommen wird und dass es künftig in einem sicheren und gesunden Umfeld lebt;

i) die Behandlung und Wiedereingliederung der Opfer von Missbrauch und Gewalt zu gewährleisten und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf Programme für ihre allgemeine Genesung zu legen.

44. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auch auf den Bericht des Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder (A/61/299) lenken, in der Kinder mit Behinderungen als eine besonders von Gewalt bedrohte Gruppe von Kindern genannt werden. Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten nahe, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeinen wie auch die kontextspezifischen Empfehlungen in diesem Bericht umzusetzen.

C. Familienähnliche alternative Formen der Betreuung

45. Die erweiterte Familie, die in vielen Gemeinschaften nach wie vor eine Hauptsäule der Kinderbetreuung ist und als eine der besten Alternativen für die Betreuung von Kindern gilt, sollte in ihrer Rolle der Unterstützung des Kindes und seiner Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, gestärkt und gefestigt werden.

46. Auch wenn die Pflegefamilie in vielen Vertragsstaaten eine anerkannte und praktizierte alternative Form der Betreuung ist, so ist doch festzustellen, dass viele Pflegefamilien zögern, die Betreuung eines Kindes mit Behinderung zu übernehmen, da Kinder mit Behinderungen wegen der zusätzlichen Pflege, die sie möglicherweise brauchen, und der besonderen Erfordernisse ihrer körperlichen, psychischen und geistigen Erziehung oft eine Herausforderung darstellen. Die Organisationen, die für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien zuständig sind, müssen geeigneten Familien daher die notwendige Schulung und Förderung zuteil werden lassen und eine Unterstützung gewähren, die der Pflegefamilie eine angemessene Betreuung des Kindes mit Behinderung ermöglicht.

D. Institutionen

47. Der Ausschuss hat häufig seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass so viele Kinder mit Behinderungen in Institutionen untergebracht sind und dass die Heim- oder Anstaltsunterbringung in vielen Ländern die bevorzugte Option ist. Die Qualität der Betreuung, sei es im erzieherischen, medizinischen oder rehabilitativen Bereich, liegt oft weit unter dem Standard, der für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erforderlich wäre, entweder weil es keine feststehenden Normen gibt oder weil vorhandene Normen nicht umgesetzt und überwacht werden. Institutionen sind außerdem ein besonderes Umfeld mit einer für Kinder mit Behinderungen erhöhten Gefahr des seelischen, körperlichen, sexuellen und sonstigen Missbrauchs sowie der Nichtbeachtung und Vernachlässigung (siehe die Ziffern 42-44). Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten daher nachdrücklich auf, die Heim- oder Anstaltsunterbringung nur als letztes Mittel anzuwenden, wenn sie absolut notwendig ist und dem Wohl des Kindes dient. Er empfiehlt den Vertragsstaaten, zu verhindern, dass Kinder nur mit dem Ziel in einer Institution untergebracht werden, ihre Freiheit oder Bewegungsfreiheit einzuschränken. Weitere Fragen, die der Aufmerksamkeit bedürfen, sind die Umgestaltung bestehender Institutionen, mit dem Schwerpunkt auf kleinen Einrichtungen für betreutes Wohnen, die an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientiert sind, die Erarbeitung nationaler Normen für die Betreuung in Institutionen und die Schaffung strenger Prüf- und Überwachungsverfahren, um die wirksame Anwendung dieser Normen zu gewährleisten.

48. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass Kinder mit Behinderungen in ihre Trennung und Unterbringung betreffenden Verfahren oft nicht angehört werden. Im Allgemeinen wird in den Entscheidungsprozessen Kindern als Partnern nicht genug Gewicht beigemessen, auch wenn Entscheidungen weitreichende Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Zukunft haben. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten daher, sich weiter und verstärkt darum zu bemühen, die Meinungen von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ihre Mitwir-

kung an allen sie berührenden Angelegenheiten in den Prozessen der Evaluierung, der Trennung und der Fremdunterbringung und während des Übergangsprozesses zu erleichtern. Der Ausschuss betont außerdem, dass Kinder während des gesamten Prozesses von Schutzmaßnahmen, sowohl vor der Entscheidung als auch während und nach ihrer Umsetzung, angehört werden sollten. In diesem Zusammenhang lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auf die Empfehlungen, die er an seinem am 16. September 2005 abgehaltenen Tag für allgemeine Diskussionen über Kinder ohne elterliche Fürsorge verabschiedete (CRC/C/153, Ziffern 636-689).

49. In Bezug auf die Unterbringung in Institutionen werden die Vertragsstaaten daher nachdrücklich aufgefordert, Programme für die Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen und ihre erneute Unterbringung in ihrer Familie, der erweiterten Familie oder einer Pflegefamilie zu schaffen. Die Eltern und die anderen Mitglieder der erweiterten Familie sollten die erforderliche systematische Unterstützung und Schulung für die erneute Aufnahme ihres Kindes in das häusliche Umfeld erhalten.

E. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

50. Ungeachtet dessen, welche Form der Unterbringung für Kinder mit Behinderungen von den zuständigen Behörden gewählt wird, ist es unerlässlich, die dem Kind gewährte Behandlung und alle anderen für seine Unterbringung relevanten Umstände regelmäßig zu überprüfen, um über sein Wohlergehen zu wachen.

VII. Gesundheitsförderung und Wohlergehen (Art. 6, 18 (3), 23, 24, 26 und 27 (1-3))

A. Recht auf Gesundheit

51. Die Erreichung eines Höchstmaßes an Gesundheit sowie der Zugang zu einer hochwertigen, erschwinglichen Gesundheitsversorgung ist ein natürliches Recht aller Kinder. Kindern mit Behinderungen wird dieses Recht aufgrund verschiedener Faktoren, wie Diskriminierung, Unzugänglichkeit wegen fehlender Informationen und/oder finanzieller Mittel, Transportprobleme, geografische Verstreutheit und Probleme beim physischen Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, oft vorenthalten. Ein weiterer Faktor ist das Fehlen gezielter Programme der Gesundheitsversorgung, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen gerecht werden. Gesundheitspolitische Konzepte sollten umfassend sein und die Früherkennung von Behinderungen, die Frühintervention einschließlich psychologischer und körperlicher Behandlung und die Rehabilitation einschließlich Körperhilfen wie Gliedmaßenprothesen, Mobilitäts-, Hör- und Sehhilfen abdecken.

52. Wichtig ist, zu betonen, dass die Gesundheitsdienste im selben öffentlichen Gesundheitssystem, das Kinder ohne Behinderungen versorgt, und nach Möglichkeit unentgeltlich erbracht werden und auf möglichst aktuellem und modernem Stand sein sollten. Wenn es um die Gesundheitsversorgung von Kindern mit Behinderungen geht, ist die Bedeutung von Strategien der Hilfe und der Rehabilitation in der Gemeinschaft hervorzuheben. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass die Gesundheitsfachkräfte, die mit Kindern mit Behinderungen arbeiten, nach bestmöglichen Standards und Praktiken ausgebildet werden, die auf einem kindorientierten Ansatz beruhen. In dieser Hinsicht würden viele Vertragsstaaten großen Nutzen aus einer internationalen Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sowie anderen Vertragsstaaten ziehen.

B. Prävention

53. Behinderungen haben vielfältige Ursachen, und dementsprechend gibt es verschiedene Arten und Ebenen der Prävention. Erbkrankheiten, die häufig Behinderungen verursachen, können in einigen Gesellschaften, in denen Ehen zwischen Blutsverwandten geschlossen werden, verhütet werden, und unter diesen Bedingungen wären Aufklärungskampagnen und geeignete Untersuchungen vor der Empfängnis zu empfehlen. Übertragbare Krankheiten sind nach wie vor die Ursache vieler Behinderungen in aller Welt, und es müssen verstärkt Immunisierungsprogramme durchgeführt werden, mit dem Ziel, eine allgemeine Immunisierung gegen alle vermeidbaren übertragbaren Krankheiten herbeizuführen. Schlechte Ernährung hat langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und kann zu Behinderungen, wie einer durch Vitamin-A-Mangel verursachten Blindheit, führen. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, die vorgeburtliche Betreuung für Kinder einzuführen und zu stärken und für eine angemessene Qualität der Geburtshilfe zu sorgen. Er empfiehlt den Vertragsstaaten außerdem, eine angemessene nachgeburtliche Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und Kampagnen zur Information der Eltern und anderer Personen, die das Kind betreuen, über die gesundheitliche Basisversorgung und die Ernährung von Kindern durchzuführen. In dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten ferner, unter anderem mit der WHO und dem UNICEF weiter zusammenzuarbeiten und sie um technische Hilfe zu ersuchen.

54. Unfälle im Haushalt und im Straßenverkehr sind in einigen Ländern eine wesentliche Ursache von Behinderungen, und es bedarf der Erarbeitung und Umsetzung von Präventivmaßnahmen, wie etwa Gesetzen über Sicherheitsgurte und Verkehrssicherheit. Faktoren der Lebensführung, wie etwa Alkohol- und Drogenmissbrauch während der Schwangerschaft, sind ebenfalls vermeidbare Ursachen von Behinderungen, und in einigen Ländern gibt Alkohol-Embryopathie erheblichen Anlass zur Sorge. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, Ausfindigmachen und Unterstützung von Schwangeren, bei denen das Risiko des Substanzmissbrauchs besteht, sind nur einige der Maßnahmen, die ergriffen werden können, um diese Ursachen von Behinderungen bei Kindern zu vermeiden. Gefährliche Umweltgifte tragen ebenfalls ursächlich zu vielen Behinderungen bei. Gifte wie Blei, Quecksilber, Asbest und so weiter sind in den meisten Ländern häufig zu finden. Die Länder sollten politische Konzepte erarbeiten und umsetzen, um die Ablagerung gefährlicher Stoffe und andere Formen der Umweltverschmutzung zu verhindern. Darüber hinaus sollten auch strenge Leitlinien und Schutzbestimmungen zur Verhütung von Strahlenunfällen festgelegt werden.

55. Bewaffnete Konflikte und ihre Nachwirkungen, einschließlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen, zählen ebenfalls zu den Hauptursachen von Behinderungen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor den schädlichen Folgen von Krieg und bewaffneter Gewalt zu ergreifen und sicherzustellen, dass die von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich psychosozialer Genesung und sozialer Wiedereingliederung, haben. Insbesondere betont der Ausschuss, wie wichtig es ist, Kinder, Eltern und die breite Öffentlichkeit über die Gefahren von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln aufzuklären, um sie vor Verletzung und Tod zu bewahren. Es ist unerlässlich, dass die Vertragsstaaten diese Landminen und Kampfmittel weiterhin lokalisieren, Maßnahmen ergreifen, um Kinder von Verdachtsflächen fernzuhalten, ihre Minenräummaßnahmen verstärken und sich gegebenenfalls um die erforderliche technische und finanzielle Unterstützung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, so auch seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen, bemühen. (Siehe auch

Ziffer 23 über Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und Ziffer 78 über bewaffnete Konflikte unter „Besondere Schutzmaßnahmen“).

C. Früherkennung

56. Sehr oft werden Behinderungen bei Kindern erst sehr spät erkannt und damit Chancen der wirksamen Behandlung und Rehabilitation vertan. Um Behinderungen früh zu erkennen, müssen Gesundheitsfachkräfte, Eltern, Lehrer sowie andere Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, ein waches Gespür haben. Sie sollten in der Lage sein, schon die ersten Anzeichen einer Behinderung zu erkennen und das Kind zur Diagnose und Behandlung an die richtigen Stellen zu überweisen. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten daher, im Rahmen ihrer Gesundheitsdienste Systeme für Früherkennung und Frühintervention einzurichten, für die Eintragung der Kinder in ein Geburtenregister zu sorgen und Verfahren zur Beobachtung der Fortschritte von Kindern, bei denen in einem frühen Alter eine Behinderung festgestellt wurde, vorzusehen. Die entsprechenden Dienste sollten sowohl auf Gemeindeebene als auch zuhause angeboten werden und leicht zugänglich sein. Ferner sollten Verbindungen zwischen Frühförderung, Vorschule und Schule hergestellt werden, um reibungslose Übergänge zu ermöglichen.

57. Ist eine Behinderung einmal festgestellt, müssen die vorhandenen Systeme die Möglichkeit raschen Eingreifens, einschließlich Behandlung und Rehabilitation, bieten und den Kindern mit Behinderungen alle zur Erlangung ihrer vollen Funktionsfähigkeit erforderlichen Hilfen, insbesondere Mobilitäts-, Hör-, Sehhilfen und Prothesen, zur Verfügung stellen. Hervorzuheben ist außerdem, dass diese Leistungen nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten und dass das Verfahren zur Erlangung dieser Leistungen effizient und einfach, ohne lange Wartezeiten und unbürokratisch sein sollte.

D. Multidisziplinäre Betreuung

58. Kinder mit Behinderungen haben sehr oft mehrere Gesundheitsprobleme, die mit einem Teamansatz angegangen werden müssen. Sehr häufig sind viele Fachkräfte an der Betreuung des Kindes beteiligt, wie Neurologen, Psychologen, Psychiater, orthopädische Chirurgen und Physiotherapeuten. Idealerweise sollten diese Fachkräfte gemeinsam einen Behandlungsplan für das Kind mit Behinderung aufstellen, der die effizienteste gesundheitliche Betreuung gewährleistet.

E. Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen

59. Der Ausschuss stellt fest, dass sich Kinder mit Behinderungen, insbesondere sobald sie das Jugendalter erreichen, vielfältigen Herausforderungen und Risiken beim Aufbau von Beziehungen mit Gleichaltrigen und auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit gegenübersehen. Daher empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, Jugendlichen mit Behinderungen angemessene und gegebenenfalls behinderungsspezifische Information, Orientierung und Beratung zur Verfügung zu stellen und die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Nr. 3 (2003) über HIV/Aids und die Rechte des Kindes und Nr. 4 (2003) über die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Kontext des Übereinkommens über die Rechte des Kindes voll zu berücksichtigen.

60. Der Ausschuss ist in großer Sorge über die herrschende Praxis der Zwangssterilisierung von Kindern, insbesondere Mädchen, mit Behinderungen. Diese Praxis, die es immer noch gibt, stellt eine schwere Verletzung des Rechtes des Kindes auf körperliche Unversehrtheit-

heit dar und hat lebenslange Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Gesundheit zur Folge. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten daher nachdrücklich auf, die Zwangssterilisation von Kindern wegen einer Behinderung gesetzlich zu verbieten.

F. Forschung

61. Die Ursachen, die Prävention und die Behandlung von Behinderungen erhalten in nationalen und internationalen Forschungsprogrammen nicht die dringend erforderliche Beachtung. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, diesem Thema Vorrang einzuräumen, die Finanzierung und Überwachung behinderungsbezogener Forschung sicherzustellen und dabei den ethischen Implikationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

VIII. Bildung und Freizeit (Art. 28, 29 und 31)

A. Hochwertige Bildung

62. Kinder mit Behinderungen haben dasselbe Recht auf Bildung wie alle anderen Kinder und sollten dieses Recht, wie im Übereinkommen vorgesehen, ohne jede Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit genießen⁴. Zu diesem Zweck muss der wirksame Zugang von Kindern mit Behinderungen zu Bildung gewährleistet sein und dazu beitragen, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“ (siehe die Artikel 28 und 29 des Übereinkommens und die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) des Ausschusses über die Ziele der Bildung). Im Übereinkommen wird die Notwendigkeit anerkannt, die schulische Praxis zu ändern und Regelschullehrer entsprechend auszubilden, um sie auf die Aufgabe vorzubereiten, Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten zu unterrichten und sicherzustellen, dass sie positive Bildungsergebnisse erzielen.

63. Da sich Kinder mit Behinderungen untereinander stark unterscheiden, müssen Eltern, Lehrer und sonstige Fachkräfte jedem Kind helfen, die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Kommunikation, der Sprache, der Interaktion, der Orientierung und der Problemlösung zu finden, die seinem Potenzial am besten entsprechen. Alle, die die Fertigkeiten, die Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes fördern, müssen seine Fortschritte genau beobachten und auf seine verbalen und emotionalen Äußerungen aufmerksam hinhören, um seine Bildung und Entwicklung zielgerichtet und auf die am besten geeignete Weise zu unterstützen.

⁴ In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/RES/55/2) und insbesondere auf das die allgemeine Grundschulbildung betreffende Millenniums-Entwicklungsziel Nr. 2 verweisen, wonach die Regierungen verpflichtet sind, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben. Der Ausschuss möchte außerdem auf andere internationale Verpflichtungserklärungen verweisen, die den Gedanken der inklusiven Bildung unterstützen, darunter die Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse, die auf der vom 7. bis 10. Juni 1994 in Salamanca (Spanien) abgehaltenen Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ verabschiedet wurden (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und spanisches Ministerium für Bildung und Wissenschaft), und der Rahmenaktionsplan von Dakar - Bildung für alle: unsere kollektiven Verpflichtungen einlösen, der auf dem vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar (Senegal) abgehaltenen Weltbildungsforum verabschiedet wurde.

B. Selbstwertgefühl und Selbständigkeit

64. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bildung eines Kindes mit Behinderung die Stärkung einer positiven Selbstwahrnehmung beinhaltet, damit das Kind das Gefühl hat, dass es von anderen ohne jede Einschränkung seiner Würde als menschliches Wesen geachtet wird. Das Kind muss sehen können, dass andere es achten und seine Menschenrechte und Freiheiten anerkennen. Die Einbeziehung des Kindes mit Behinderung in die Gruppe der Mitschüler kann ihm zeigen, dass es eine anerkannte Identität hat und zur Gemeinschaft der Lernenden, der Gleichaltrigen und der Bürger gehört. Die Unterstützung durch die Gleichaltrigengruppe sollte als ein Weg zur Stärkung des Selbstwertgefühls von Kindern mit Behinderungen auf breiterer Ebene anerkannt und gefördert werden. Bildung muss dem Kind außerdem in dem für das Kind möglichen Höchstmaß die stärkende Erfahrung von Kontrolle, eigener Leistung und Erfolg vermitteln.

C. Bildung im Schulsystem

65. Die frühkindliche Bildung und Erziehung ist für Kinder mit Behinderungen von besonderer Bedeutung, da ihre Behinderungen und besonderen Bedürfnisse häufig in dieser Stufe erstmals erkannt werden. Eine frühzeitige Intervention ist äußerst wichtig, um den Kindern zu helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten. Wird bei einem Kind eine Behinderung oder Entwicklungsverzögerung in einem frühen Stadium erkannt, hat es viel bessere Chancen, von einer frühkindlichen Bildung zu profitieren, die auf seine individuellen Bedürfnisse ausgerichtet sein sollte. Eine vom Staat, von der Gemeinschaft oder von Institutionen der Zivilgesellschaft angebotene frühkindliche Bildung und Erziehung kann wichtige Hilfe zum Wohlergehen und zur Entwicklung aller Kinder mit Behinderungen leisten (siehe die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) des Ausschusses über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit). Die Grundbildung, namentlich der Grundschulunterricht und in vielen Vertragsstaaten auch der Sekundarschulunterricht, muss Kindern mit Behinderungen unentgeltlich erteilt werden. Alle Schulen sollten frei von Kommunikationsbarrieren sowie von physischen Barrieren sein, die den Zugang von Kindern mit eingeschränkter Mobilität erschweren. Auch die nach Maßgabe der Fähigkeiten zugängliche Hochschulbildung muss Jugendlichen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen erfüllen, offenstehen. Um ihr Recht auf Bildung in vollem Umfang auszuüben, brauchen viele Kinder persönliche Hilfe, insbesondere Lehrkräfte, die in den Methoden und Techniken, einschließlich der entsprechenden Sprachen und anderer Kommunikationsformen, für das Unterrichten von Kindern mit einem unterschiedlichen Spektrum an Fähigkeiten geschult sind und auf das Kind ausgerichtete, individualisierte Unterrichtsstrategien anwenden können, sowie geeignete und zugängliche Lehrmittel, Ausstattungen und Hilfsmittel, die die Vertragsstaaten unter Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen zur Verfügung stellen sollten.

D. Inklusive Bildung

66. Ziel der Bildung von Kindern mit Behinderungen sollte inklusive Bildung⁵ sein. Die Art und die Form der Inklusion müssen sich nach den individuellen Bildungsbedürfnissen des Kindes richten, da die Bildung mancher Kinder mit Behinderungen einer Art von Unterstützung bedarf, die im Regelschulsystem möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar ist. Der Ausschuss stellt fest, dass der Entwurf des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein ausdrückliches Bekenntnis zum Ziel der inklusiven Bildung enthält und dass die Staaten verpflichtet sind sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Er ermutigt die Vertragsstaaten, die noch kein Programm für die Inklusion in die Wege geleitet haben, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen einzuführen. Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass das Ausmaß der Inklusion innerhalb des allgemeinen Bildungssystems variieren kann. Wo eine vollständig inklusive Bildung in unmittelbarer Zukunft nicht erreicht werden kann, muss ein kontinuierliches Angebot an Leistungen und Programmoptionen aufrechterhalten werden.

67. Die Entwicklung hin zu inklusiver Bildung hat in den letzten Jahren viel Unterstützung erfahren. Der Begriff inklusiv kann jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Im Kern ist inklusive Bildung eine Gesamtheit von Werten, Grundsätzen und Praktiken, mit denen eine sinnvolle, wirksame und hochwertige Bildung für alle Lernenden angestrebt wird, die der Vielfalt der Lernbedingungen und Bedürfnisse nicht nur von Kindern mit Behinderungen, sondern aller Schüler gerecht wird. Dieses Ziel kann mit verschiedenen organisatorischen Mitteln erreicht werden, die die Vielfalt der Kinder achten. Inklusion kann von der Vollzeiteilnahme aller Schüler mit Behinderungen am Regelunterricht bis hin zur Teilnahme am Regelunterricht mit unterschiedlichem Grad der Inklusion und einem bestimmten Anteil an sonderpädagogischer Förderung reichen. Wichtig ist, Inklusion nicht so zu verstehen oder zu praktizieren, dass Kinder mit Behinderungen einfach in das Regelsystem aufgenommen werden, ohne auf ihre Probleme und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Sonderpädagogen und Regelschullehrern ist unverzichtbar. Die Schullehrpläne müssen neu bewertet und weiterentwickelt werden, damit sie den Bedürfnissen von Kindern mit und ohne Behinderungen gerecht werden. Die Ausbildungsprogramme für Lehrkräfte und sonstiges im Bildungssystem tätiges Personal müssen so geändert werden, dass die Philosophie der inklusiven Bildung darin voll zum Tragen kommt.

E. Berufsvorbereitung und berufliche Ausbildung

68. Alle Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters sollten eine Berufsorientierung und eine Vorbereitung für den Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten. Mit der Vorbereitung muss bereits in jungen Jahren angefangen werden, da die berufliche Entwicklung als ein

⁵ Die UNESCO-Leitlinien für Inklusion: Sicherstellung des Zugangs zu „Bildung für alle“ (UNESCO, 2005) geben die folgende Definition: „Inklusion wird als ein Prozess verstanden, bei dem die Vielfalt der Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigt wird, durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, in den Kulturen und in den Gemeinwesen und durch den Abbau der Exklusion innerhalb des Bildungssystems und des Ausschlusses von der Bildung. Dazu gehören Umstellungen und Veränderungen in Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien, die von einer gemeinsamen Vision getragen werden, die alle Kinder der entsprechenden Altersklasse einbezieht, und von der Überzeugung, dass es in der Verantwortung des Regelsystems liegt, alle Kinder zu unterrichten ... Das Anliegen der Inklusion ist es, Barrieren zu identifizieren und zu beseitigen ...“ (S. 13 und 15).

Prozess gesehen wird, der früh beginnt und ein Leben lang andauert. Wenn so früh wie möglich, bereits in der Grundschule, damit begonnen wird, Grundwissen über die Berufswelt zu vermitteln und berufliche Kompetenzen zu entwickeln, können die Kinder später im Leben bessere berufliche Entscheidungen treffen. Berufsvorbereitung in der Grundschule bedeutet nicht, dass kleine Kinder für Arbeiten herangezogen werden, die letztlich wirtschaftlicher Ausbeutung die Tür öffnen. Sie beginnt damit, dass die Schüler sich in frühen Jahren entsprechend ihrem Entwicklungsstand Ziele setzen. Dem sollte in der Sekundarschule ein funktionaler Lehrplan folgen, der die Vermittlung entsprechender Kompetenzen und den Zugang zu Arbeitserfahrung unter systematischer Koordinierung und Überwachung zwischen Schule und Arbeitsplatz beinhaltet.

69. Berufliche Entwicklung und die Vermittlung beruflicher Kompetenzen sollten in den Schullehrplan aufgenommen werden. Grundwissen über die Berufswelt und berufliche Kompetenzen sollten in den Jahren der Pflichtschulbildung vermittelt werden. In den Ländern, in denen die Pflichtschulbildung nicht über die Jahre des Grundschulunterrichts hinausgeht, sollte berufliche Bildung für Kinder mit Behinderungen über die Grundschule hinaus obligatorisch sein. Die Regierungen müssen eine Berufsbildungspolitik festlegen und ausreichende Mittel für berufliche Bildung veranschlagen.

F. Erholung und kulturelle Aktivitäten

70. In Artikel 31 des Übereinkommens ist das Recht des Kindes auf altersgemäße Erholung und kulturelle Betätigung festgelegt. Dieser Artikel ist so auszulegen, dass er sich auf das Alter und die Fähigkeiten des Kindes in geistiger, psychologischer sowie körperlicher Hinsicht bezieht. Spiel ist die anerkannt beste Quelle, um verschiedene Kompetenzen, einschließlich Sozialkompetenzen, zu erlernen. Die volle Inklusion von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft ist erreicht, wenn Kinder die Gelegenheit, den Raum und die Zeit haben, miteinander (Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen) zu spielen. Kinder mit Behinderungen im Schulalter sollten auch Anleitung für Erholung, Freizeit und Spiel erhalten.

71. Kinder mit Behinderungen sollten gleiche Möglichkeiten für die Teilnahme an verschiedenen kulturellen und künstlerischen Aktivitäten sowie am Sport haben. Diese Aktivitäten sind sowohl als Ausdrucksmittel als auch als Mittel zur Erreichung einer zufriedenstellenden Lebensqualität zu betrachten.

G. Sport

72. Sowohl der Wettkampfsport als auch Breitensportliche Aktivitäten müssen so gestaltet werden, dass Kinder mit Behinderungen nach Möglichkeit stets einbezogen werden. Das heißt, dass ein Kind mit einer Behinderung, das sich mit Kindern ohne Behinderung sportlich messen kann, ermutigt und unterstützt werden sollte, dies zu tun. Der Sport ist allerdings wegen der mit ihm verbundenen körperlichen Anforderungen ein Bereich, in dem Kinder mit Behinderungen häufig ausschließlich ihnen vorbehaltene Spiele und Aktivitäten brauchen, die ihnen einen fairen und sicheren Wettbewerb ermöglichen. Es muss jedoch betont werden, dass die Medien, wenn Aktivitäten spezifisch für Kinder mit Behinderungen veranstaltet werden, ihrer Verantwortung gerecht werden müssen, indem sie diesen die gleiche Aufmerksamkeit einräumen wie dem Sport für Kinder ohne Behinderungen.

IX. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 38, 39, 40, 37 b-d und 32-36)

A. System der Jugendrechtspflege

73. Im Lichte des Artikels 2 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (wie in Artikel 40 Absatz 1 beschrieben), nicht nur durch die sich speziell auf die Jugendrechtspflege beziehenden Bestimmungen (Art. 40, 37 und 39), sondern auch durch alle anderen einschlägigen Bestimmungen und Garantien in dem Übereinkommen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und der Bildung, geschützt werden. Zusätzlich sollten die Vertragsstaaten erforderlichenfalls konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Rechte Kindern mit Behinderungen tatsächlich Schutz bieten und zugute kommen.

74. In Bezug auf die in Artikel 23 verankerten Rechte und angesichts der hohen Gefährdung von Kindern mit Behinderungen empfiehlt der Ausschuss – zusätzlich zu der allgemeinen Empfehlung in Ziffer 73 –, bei der Behandlung von (mutmaßlich) mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern mit Behinderungen Folgendes zu berücksichtigen:

a) Kinder mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, sollten unter Verwendung geeigneter Sprachen vernommen werden, und für den allgemeinen Umgang mit ihnen sollten Fachkräfte eingesetzt werden, wie Polizisten, Anwälte, Sozialarbeiter, Staatsanwälte und/oder Richter, die eine entsprechende diesbezügliche Schulung erhalten haben;

b) die Regierungen sollten alternative Maßnahmen erarbeiten und anwenden, die vielfältig und flexibel genug sind, um an die individuellen Kapazitäten und Fähigkeiten des Kindes angepasst werden zu können, mit dem Ziel, Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Umgang mit Kindern mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten formelle/rechtliche Verfahren nach Möglichkeit vermieden werden. Solche Verfahren sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. In diesen Fällen müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um das Kind über das Jugendgerichtsverfahren und seine Rechte in diesem Verfahren zu informieren;

c) Kinder mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten weder zur Untersuchungshaft noch als Sanktion in einer normalen Jugendhaftanstalt untergebracht werden. Freiheitsentzug sollte nur angewandt werden, wenn dies notwendig ist, um dem Kind eine angemessene Behandlung seiner Probleme, die zur Begehung eines Verbrechens geführt haben, zuteil werden zu lassen, und das Kind sollte in einer Institution untergebracht werden, die über entsprechend ausgebildetes Personal und sonstige Einrichtungen verfügt, um diese spezielle Behandlung zu leisten. Bei diesen Entscheidungen sollte die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Menschenrechte und die rechtlichen Garantien in vollem Umfang geachtet werden.

B. Wirtschaftliche Ausbeutung

75. Kinder mit Behinderungen werden besonders leicht Opfer verschiedener Formen wirtschaftlicher Ausbeutung, darunter die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie Drogenhandel und Betteln. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das

IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ratifizieren. Bei der Durchführung dieser Übereinkommen sollten die Vertragsstaaten der Verwundbarkeit und den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

C. Straßenkinder

76. Kinder mit Behinderungen, insbesondere körperlichen Behinderungen, landen aus einer Vielzahl von Gründen, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Faktoren, häufig auf der Straße. Für Kinder mit Behinderungen, die auf der Straße leben und/oder arbeiten, muss angemessen gesorgt werden, wozu Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Bildungschancen, die Vermittlung von Lebenskompetenzen und der Schutz vor verschiedenen Gefahren, namentlich wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, gehören. In dieser Hinsicht ist ein individualisierter Ansatz erforderlich, der den besonderen Bedürfnissen und den Fähigkeiten des Kindes in vollem Umfang Rechnung trägt. Der Ausschuss ist besonders darüber besorgt, dass Kinder mit Behinderungen mitunter zum Betteln auf der Straße oder anderswo eingesetzt werden; manchmal werden Kindern zum Zweck des Bettelns Behinderungen zugefügt. Die Vertragsstaaten müssen alles Notwendige tun, um diese Form der Ausbeutung zu verhindern, sie ausdrücklich unter Strafe zu stellen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Täter vor Gericht zu bringen.

D. Sexuelle Ausbeutung

77. Der Ausschuss hat häufig seine ernste Besorgnis über die wachsende Zahl von Kindern zum Ausdruck gebracht, die Opfer von Kinderprostitution und Kinderpornografie werden. Bei Kindern mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer dieser schweren Verbrechen werden, höher als bei anderen Kindern. Die Regierungen werden nachdrücklich aufgefordert, das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren und durchzuführen; bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll sollten die Vertragsstaaten in Anbetracht der besonderen Hilflosigkeit von Kindern mit Behinderungen ihrem Schutz besondere Aufmerksamkeit widmen.

E. Kinder in bewaffneten Konflikten

78. Wie bereits erwähnt, sind bewaffnete Konflikte einer der Hauptverursacher von Behinderungen, ob die Kinder nun aktiv an dem Konflikt teilnehmen oder Opfer der Kampfhandlungen sind. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen nachdrücklich aufgefordert, das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu ratifizieren und durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Genesung und der sozialen Wiedereingliederung von Kindern zuteil werden, die infolge bewaffneter Konflikte unter Behinderungen leiden. Ferner empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, die Einziehung von Kindern mit Behinderungen zu den Streitkräften ausdrücklich zu verbieten und die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen für die uneingeschränkte Anwendung dieses Verbots zu ergreifen.

F. Flüchtlingskinder, binnenvertriebene Kinder, Kinder, die Minderheiten angehören, und indigene Kinder

79. Bestimmte Behinderungen sind eine unmittelbare Folge der Bedingungen, die Menschen zu Flüchtlingen oder Binnenvertriebenen gemacht haben, wie etwa von Menschen ver-

ursachte oder natürliche Katastrophen. So töteten und verwundeten Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder wie auch ansässige Kinder lange nach dem Ende bewaffneter Konflikte. Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder mit Behinderungen sind von mehrfachen Formen der Diskriminierung bedroht, insbesondere die Mädchen unter ihnen, die häufiger als Jungen Missbrauch, namentlich sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung ausgesetzt sind. Der Ausschuss unterstreicht nachdrücklich, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder mit Behinderungen mit hoher Priorität besondere Hilfe erhalten sollten, namentlich präventive Hilfe und Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich psychosozialer Genesung und sozialer Wiedereingliederung. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hat Kinder zu einer politischen Priorität erhoben und mehrere Dokumente verabschiedet, die ihm für seine Arbeit auf diesem Gebiet als Orientierung dienen, darunter im Jahr 1988 die Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder, die in die Politik des UNHCR in Bezug auf Flüchtlingskinder integriert sind. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten außerdem, seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands zu berücksichtigen.

80. Bei allen geeigneten und notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern mit Behinderungen unternommen werden, müssen die besondere Verwundbarkeit und die speziellen Bedürfnisse von Kindern, die Minderheiten angehören, und von indigenen Kindern, die mit größerer Wahrscheinlichkeit bereits innerhalb ihrer Gemeinschaften marginalisiert sind, berücksichtigt und besonders beachtet werden. Die Programme und politischen Konzepte müssen stets kulturell und ethnisch sensibel ausgerichtet sein.
